

**Vereinbarung
über die Auszahlung von Gesellschaftermitteln zur Errichtung von Gleisinfrastruktur
im Alberthafen Dresden**

Der Freistaat Sachsen (im Weiteren „Freistaat“), vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen (SMF), und die Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH (SBO GmbH) schließen folgende Vereinbarung:

§ 1

Vertragsgegenstand

Diese Vereinbarung hat ihre Grundlage im Gesellschaftsverhältnis und regelt die Verwendung einer Kapitalzuführung in Höhe von 779.000,00 €.

Die Kapitalzuführung wird für den Neubau des Mühlengleises im Hafen Dresden, den Neubau von 4 Weichen im Hafen Dresden für die Gleiszuführung der Gleise 21/22 und die Kosten des Einbaus einer neuen Anschlussweiche für den Hafen Dresden durch DB InfraGO gewährt. Die Infrastruktur ist interessierten Nutzern gleichberechtigt und diskriminierungsfrei zu Marktbedingungen zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt auf Grundlage von Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen. Ref. 42 stehen in Kapitel 15 21 Titel 831 01 - Kapitalzuführung an Beteiligungsunternehmen – ausreichend Mittel zur Verfügung.

Mit den ausgezahlten Mitteln dürfen bis zu 80 v. H. der für die jeweilige Maßnahme anfallenden Kosten finanziert werden.

§ 3

Auszahlung der erhaltenen Mittel

Die Gesellschaftermittel werden der SBO GmbH in Form einer Barzahlung in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB gezahlt.

Das SMF, Ref. 42 zahlt die Mittel nach Abschluss der Finanzierungsvereinbarung bis spätestens 20. Dezember 2024 aus. Die Mittel sind ausschließlich für die unter § 1 benannten Maßnahmen zu verwenden.

§ 4

Nebenabreden und salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen alsbald durch neue wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen Vertragszweck möglichst nahekommen. Gleiches gilt für eine Regelungslücke.

Freistaat Sachsen
Dresden, 4.12.2024



Dirk Jäschke
Referatsleiter

SBO GmbH
Dresden, 06.12.2024



Heiko Loroff
Geschäftsführer